

## **Substratlieferungs- und Gärrestabnahmeverträge**

### **Empfehlungen für die Praxis**



Fotoquelle: BBV

**Nr. V - 9/2009**

---

Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)  
im „Biogas Forum Bayern“ von:



**Matthias Kick**

Bayerischer Bauernverband



**Manuel Maciejczyk**

Fachverband Biogas e.V.



**Robert Wagner**

C.A.R.M.E.N. e.V



# Empfehlungen für Rahmenvereinbarungen zur Lieferung von Substraten für die Vergärung in Biogasanlagen

Empfehlungen für Substratliefervereinbarungen des „Biogas Forum Bayern“ sollen für Biogasanlagenbetreiber als auch Lieferanten von nachwachsenden Rohstoffen als Orientierungshilfe für die Erstellung von Substratliefervereinbarungen dienen. In einer Substratliefervereinbarung sind sowohl die Interessen des Abnehmers als auch die des Lieferanten zu wahren, um eine längerfristige Partnerschaft zu gewährleisten. Die Empfehlungen wurden speziell für die Lieferung von Energiepflanzen ausgearbeitet.

## 1. Vertragsgegenstand

Der Name und die Anschrift des Lieferanten und Abnehmers sind aufzunehmen. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung eines Substrates, das die Qualitätskriterien nach Kapitel 3 aufweist. Das zu liefernde Substrat ist genau zu bezeichnen (frisch, siliert, Mais, Ganzpflanzensilage, CCM, etc.).

Im Vertrag sollte explizit geregelt werden um welches Substrat es sich im Sinne des EEG 2009 handelt (NawaRo-Bonus-Material, Landschaftspflegebonus-Material, pflanzliche Nebenprodukte, sonstige Biomasse) bzw. welche Vorgaben hinsichtlich der Einsatzstoffdokumentation optional durch den Umweltgutachter erforderlich sind.

Ebenfalls ist die Lieferung und Abnahme (Übergabe) näher zu erläutern. Sie kann erfolgen als:

- **Lieferung stehend ab Feld**  
(Eigentumsübergang ab Feld, Abnehmer trägt Kosten für Häckseln, Bergen, Transport zum Silo, Einsilieren, Verdichten, Abdecken, Silierverluste, Transport zum Einfülltrichter)
- **Lieferung frei Siloplatte**  
(Eigentumsübergang ab Silo, Abnehmer trägt Kosten für Einsilieren, Verdichten, Abdecken, Silierverluste, Transport zum Einfülltrichter)
- **Lieferung frei Eintrag**  
(Eigentumsübergang ab Eintrag, Abnehmer trägt Kosten für den Transport zum Einfülltrichter)
- **Gehaltslieferung**  
(Entlohnung nach Biogasenergieinhalt)

Beachtet werden sollten bei der Erstellung von Substratlieferungs- und Gärrestabnahmeverträgen auch eventuelle förderrechtliche Vorgaben wie z.B. KULAP etc. Weitere Auskünfte hierzu kann Ihnen das zuständige Landwirtschaftsamt bieten.

## 2. Liefermengen

In der Praxis werden Liefermengen regelmäßig über konkrete Tonnenangaben oder über den Ertrag definierter Flächen (Hektar) bestimmt. In beiden Fällen richtet sich die Vergütung nach den tatsächlich gelieferten Mengen. Sofern die Lieferung ausschließlich auf Basis von Tonnagen erfolgt, muss die Lieferung dementsprechend erfolgen. Vertraglich abgesicherte Liefermengen müssen auch bei höherer Gewalt geliefert werden. Dies kann für den Lieferanten auch den Zukauf bedeuten. Liefervereinbarung mit Bezug nur auf die Tonnagen, sind lediglich für Geschäfte, welche kurz vor der Ernte abschlossen werden als sinnvoll zu betrachten, da beiden Vertragspartner der Biomasseaufwuchs zumindest augenscheinlich bekannt ist. In der Praxis wird teilweise zwischen der Liefermenge im ersten Jahr und Folgejahren unterschieden. So können praktische Erfahrungen hinsichtlich der Anbautechnik, Logistik, Qualitätsbewertung, Preisermittlung und Gärrestrückgabe in die Vertragsgestaltung der Folgejahre integriert werden.

Berücksichtigt werden sollten bei einer Abrechnung auf Gewichtsbasis die Vorgaben des Eichgesetzes bzw. der Eichordnung. Grundsätzlich besteht eine Eichpflicht bei der Bestimmung der Masse für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs. Darunter fällt der Handel mit Waren, die nach Gewicht gekauft oder verkauft werden. Eichpflichtig ist dabei die Waage, die den für die Abrechnung maßgeblichen Gewichtswert ermittelt. Auch Kontrollwägungen, von denen die Annahme von Lieferungen abhängig gemacht wird (zur Kontrolle vor der Vertragserfüllung), müssen mit geeichten Waagen durchgeführt werden.

Soweit die Liefermenge über Flächen bestimmt ist, sollte an die Punkte **Anbaukriterien** (z.B. Saatgut, PSM, Anbautechnik, usw.) und **jährliche Mitteilung über die Anbauflächen** (Flurstücksnummer, etc.) gedacht werden.

Beispiel: *Vertragsflächen im Anbaujahr* \_\_\_\_\_

*lfd. Nr.* \_\_\_\_ *Gemarkung* \_\_\_\_\_

*lfd. Nr.* \_\_\_\_ *Gemarkung* \_\_\_\_\_

*Gesamtfläche* \_\_\_\_\_

*Hinweis: Die Gesamtfläche muss der Vertragsfläche oder -menge entsprechen.*

In der Regel wird die anzuliefernde Substratmenge pro Tonne Frischmasse unter bestimmten Qualitätsparametern in den Vertrag aufgenommen. Es handelt sich hier meist um den durchschnittlich zu erwartenden Ertrag in der Region. Der Substratlieferant hat nur dann für Minderlieferungen einzustehen, wenn er sie auch zu verantworten hat. Dieser Sachverhalt liegt vor, wenn die Ertragseinbußen auf ein schuldhaftes Verhalten des Lieferanten zurückzuführen sind. Insbesondere Witterungsverhältnisse, wie Trockenheit, Nässe, Frost, Hagel usw. sind davon auszuschließen und im Vertrag aufzuführen.

Ein Passus, dass evtl. Ernteauffälle dem Abnehmer frühestmöglich mitzuteilen sind, bietet sich hierbei zusätzlich an.

Bei langfristigen Liefervereinbarungen mit Flächenbezug stellt sich die Problematik von Mehr- oder Minderlieferungen nicht, da der komplette Aufwuchs zu liefern ist.

In der Praxis ist eine Kombination aus Flächen- und Mengeliefervereinbarung mit entsprechender Verwiegung üblich. Dies stellt bei langfristigen Lieferverträgen eine Methode dar, die Zufriedenheit für beide Vertragspartner bringen kann. Die Mengeliefermenge ergibt sich aus dem durchschnittlichen Jahreserträgen. Der Flächenbezug stellt die Mindestliefermenge, kompletter Aufwuchs der Fläche im Erntejahr, sicher. Auf die Abnahme und Vergütung hinsichtlich evtl. höherer Erntemengen (über Mengenwert) sollte in der Vereinbarung hingewiesen werden.

### **3. Qualitätskriterien**

Die Auflistung von Qualitätsparameter der Substrate ist in die Vereinbarung mit aufzunehmen. Folgende Parameter gibt es in der Praxis:

- Trockensubstanz (TS)-Gehalt Prozent in Frischmasse
- oTS-Gehalt in Prozent TS
- Gasertrag
- Schnittlänge
- Alter seit Ernte
- Maximaler Anteil von Stör- und Schadstoffen (Sand, Schimmel)
- EEG-Konformität

Die Feststellung der Qualitätsparameter sollte vorab geklärt werden. Ort und Übernahme der Kosten für Wiegung und Qualitätsfeststellung (Meßmethoden und Analysekosten) des Substrates sind in der Vereinbarung ebenfalls festzulegen. Ebenso ist festzuhalten, wer notwendige Dokumente und die Untersuchung des Substrates für die Düngebilanz anfertigt, durchführt und bezahlt.

### **4. Preisfindung**

Die Preisfindung ist von entscheidender Bedeutung, damit der Anbau von Biomasse für den Lieferanten lukrativ ist, aber auch ein wirtschaftlicher Betrieb der Biogasanlage möglich ist. Kurzfristige Verträge bieten den Beteiligten die Möglichkeit sich Marktchancen offen zu halten, da die Preise entsprechend den Marktverläufen kurzfristig ausgehandelt werden.

Im Zeitalter volatiler Märkte machen zum Zwecke der Risikostreuung langfristige Liefervereinbarungen Sinn. Zum einen für den Lieferanten, wenn dieser einen Teil seiner verfügbaren Anbaufläche für den Biomasseanbau bzw. –verkauf nutzt. So ist der Lieferant einerseits mit dem anderen Teil seiner verfügbaren Ackerfläche am Markt und kann somit von steigenden Marktpreisen profitieren. Andererseits stellt der Verkauf von Biomasse bei sinkenden Marktpreisen eine Liquiditätsbasis für den Betrieb dar. Zum anderen für den Biogasanlagenbetreiber, der auf Substratlieferungen für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage auf Substratlieferungen angewiesen ist.

Bei langfristigen Vereinbarungen sollte der Substratpreis an den allgemeinen Marktpreis für landwirtschaftliche Produkte Pflanzen – ggf. auch Getreidepreis - gekoppelt werden. Da die Biogasanlage nur bestimmte Maximalpreise bezahlen kann, sollten diese im Vertrag schrift-

lich vereinbart werden. Als Gegenleistung sollten dem Lieferanten im Vertrag Minimalpreise zugestanden werden, unter die Substratpreise nicht vergütet werden, auch wenn der allgemeine Marktpreis noch tiefer liegen würde. Es ist auch nicht unüblich Preisab- und aufschläge je nach Schlaggrößen (z.B. > 1 ha) in den Lieferverträgen zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Abnehmers ist eine Substratpreisobergrenze zu finden, welche einen wirtschaftlichen Betrieb der Biogasanlage sicherstellt. Für die Ermittlung der Substratpreisobergrenze aus Sicht des Abnehmers, bietet die Publikation des „Biogas Forum Bayern“: „Was dürfen Substrate - frei Eintrag- kosten“ gute Ansätze (<http://www.biogas-forum-bayern.de/media/files/0002/Wie-viel-durfen-Substrate-nach-EEG-2009-kosten.pdf>). Im Gegenzug ist eine Preisuntergrenze aufzunehmen.

In der Praxis leitet sich der Substratpreis häufig von einzelnen oder mehreren Marktfrüchten ab. Eine Preisfindung anhand der Produktionskosten (Dünger, Pflanzenschutz usw.) stellt für das vereinbarte Substrat eine Option dar.

Erfolgt eine Preisableitung auf Basis einer oder mehrerer Marktfrüchte, sollte für einen Deckungsbeitragsvergleich die Kultur oder Fruchtfolge gewählt werden, welche im Einzugsgebiet der Biogasanlage eine weite Verbreitung hat.

Folgende Vergleichsrechnung bietet sich für die Ermittlung des Substratpreises an:

$$\frac{\text{(Deckungsbetrag der Vergleichskultur + variable Kosten für Substratanbau)}}{\text{durchschnittlichen Frischmasseertrag des Substrats}}$$

= Preis pro Einheit Substrat

**Kostenunterschiede** zwischen den Anbaufrüchten (Ernte, Transport - Substrat und Gärrest- und Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital), welche nicht in die Deckungsbeitragsrechnung einfließen, sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Das Institut für Agrarökonomie der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft hat ein Kalkulationsprogramm entwickelt, welches einen Vergleich der Deckungsbeiträge von Mais und verschiedenen Marktfrüchten ermöglicht. Sie finden die Anwendung im Internet unter <https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html>

Aufgrund der geringen Unterschiede zwischen den variablen Kosten bei der Erzeugung von Getreide und Mais werden in vielen Verträgen in der Praxis die Preisentwicklungen der variablen Kosten als gleich angenommen.

#### 4.1. Preisgleitklausel

Die einzigen Variablen in der Preisgleitklausel stellen in der Praxis die Preise für die Marktfrüchte dar. Der Preis für eine Marktfrucht kann z.B. von der Großhandelsnotierung der Bayerischen Warenbörse, vom Erzeugerpreis der BBV-Marktberichtsstelle oder von den Kursen an einer Warenterminbörse abgeleitet werden (z.B. Euronext Paris, CPOT). Zum Einsatz können aber auch Preisindizes auf Basis statischer Erhebungen wie z.B. dem

Bundesamt für Statistik in Deutschland (Datenbank Genesis – Preise: <http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/>) kommen.

Beispielhafte DB-Berechnung (Quelle: LFL Bayern):

		Vergleichskultur (Winterweizen)	Substrat (z. B. Mais mit Gärrestrücklieferung, stehend ab Feld)
Ertrag	dt/ha	66,1	500
Preis (brutto)	€/dt	16,00	1,90
<b>Marktleistung</b>	<b>€/ha</b>	<b>1058</b>	<b>949</b>
Saat- bzw. Pflanzgutkosten	€/ha	87	197
Pflanzenschutz	€/ha	121	67
Eigenmechanisierung, variable Maschinenkosten	€/ha	170	137
Maschinenring/Ernte	€/ha	120	140
Düngung (nach Entzug)	€/ha	333	125
Hagelversicherung	€/ha	23	21
Trocknung	€/ha	52	0
Aufbereitung/Sortierung	€/ha	0	0
sonstige variable Kosten (z.B. Gärrestausbringung)	€/ha	0	155
<b>Summe variable Kosten</b>	<b>€/ha</b>	<b>906</b>	<b>842</b>
<b>Deckungsbeitrag</b>	<b>€/ha</b>	<b>152</b>	<b>107</b>
Energiepflanzenprämie (noch bis 2010 möglich)	€/ha	0	45
<b>Deckungsbeitrag inkl. evtl. Prämie</b>	<b>€/ha</b>	<b>152</b>	<b>152</b>

Beispiel:

$$\frac{[(66,1 \text{ dt/ha (Vergleichskultur)} * 16,00 \text{ €/dt (Preis Vergleichskultur)} - 906 \text{ €/ha (v.K. Vergleichskultur)}] + 842 \text{ €/ha (v. K. Substrat)}}{500 \text{ dt/ha (Durchschnittsertrag der Region)}}$$

= 1,90 €/dt Mais mit Gärrestrücklieferung, stehend ab Feld

Preistabelle:

Winterweizen	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,5	18,0	18,5
Substrat Mais	1,43	1,50	1,57	1,63	1,70	1,77	1,83	1,90	1,96	2,03	2,10	2,16	2,23

Winterweizen	19,0	19,5	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	22,5	23,0	23,5	24,0	24,5	25,0
Substrat Mais	2,29	2,36	2,43	2,49	2,56	2,62	2,69	2,76	2,82	2,89	2,95	3,02	3,09

Beispiel: Vereinbaren die beiden Vertragspartner einen Preiskorridor von 14,- bis 21,- €/dt Winterweizen, leitet sich daraus ein Preiskorridor von 1,63 bis 2,56 €/dt Mais (mit stehend ab Feld, Gärrestrücklieferung) ab.

#### 4.2. Alternative Preisgleitklausel

Alternativ kann der Preisindex auch an die Entwicklung der Produktionskosten gekoppelt werden. Dabei werden prozentuale Anteile einzelner Einflussgrößen (z.B. Diesel, Dünger, Arbeit, Maschinenkosten usw.) an den vereinbarten Substratpreis festgelegt:

Gemäß folgender Formel kann der neue Preis errechnet werden:

$$P_{neu} = P_{alt} * \left[ \left( \frac{a}{100\%} * \frac{A_{neu}}{A_{alt}} \right) + \left( \frac{b}{100\%} * \frac{B_{neu}}{B_{alt}} \right) + \left( \frac{c}{100\%} * \frac{C_{neu}}{C_{alt}} \right) + \left( \frac{d}{100\%} * \frac{D_{neu}}{D_{alt}} \right) + \dots + \left( \frac{z}{100\%} * \frac{Z_{neu}}{Z_{alt}} \right) \right]$$

$P_{neu}$  Neuer Preisindex in € pro dt für das betroffene Substrat

$P_{alt}$  Alter Preisindex in € pro dt für das betroffene Substrat

a, b, c, d, ..., z Gewichtung in %. Gibt den prozentualen Anteil des betroffenen Einflussfaktors (Index) am Gesamt-Preisindex wieder. Die Summe der Gewichtungen sollte 100 % sein: a + b + c + d + ... + z = 100,0 %

$A_{neu}, B_{neu}, C_{neu}, D_{neu}, \dots, Z_{neu}$  Neuer Preis in €/dt für einen betreffenden Einflussfaktor (Index), z.B. Saatgut, Pacht, Agrardiesel, Dünger, Löhne, u.a.

$A_{alt}, B_{alt}, C_{alt}, D_{alt}, \dots, Z_{alt}$  Alter Preis in €/dt für einen betreffenden Einflussfaktor

### 4.3. Preisgestaltung

Die Vergütung für die Liefermenge kann verschiedenartig erfolgen:

- Preis pro Hektar
- Preis pro gelieferte Menge (in Tonnen Frischmasse, Trockenmasse, organische Trockenmasse oder in Kubikmeter)
- Gasertrag (Biogas oder Methan)
- Stromertrag

In der Praxis hat sich eine Abrechnung in Euro je Tonnen Frischmasse des Substrates bei einer bestimmten Trockensubstanz oder direkt in Euro je Tonne Trockenmasse in die Vereinbarung bewährt.

Bei Abweichung des Trockensubstanzgehaltes in der Frischmasse, nach dem in den Qualitätskriterien festgelegten Umfang, ist eine Anpassungsformel sinnvoll. Diese könnte beispielsweise lauten:

**Beispiel:** 
$$\text{Vergütung} = \frac{\text{vereinbarte Vergütung} * \text{tatsächlichen TS-Gehalt}}{\text{vereinbarten TS-Gehalt}}$$

In die Vereinbarung ist aufzunehmen, wer die Transportkosten übernimmt und durchführt und wo sich der Andienungsort befindet. Die Durchführung kann durch den Lieferanten, Abnehmer oder einen Dritten (z.B. Maschinenring) erfolgen (siehe auch Kapitel 1). Je nach Vertragskonstrukt sollte schriftlich niedergelegt werden, ob der Lieferant oder Abnehmer die Energiepflanzenprämie erhält. Beim Transport des Substrates sollten die allgemeinen Vorgaben auch bei gewerblichen Dienstleistungen beachtet werden.

## 5. Erntetermin bzw. Liefertermin

Der Ernte- bzw. Liefertermin wird in der Regel zwischen Lieferant und Abnehmer abgesprochen. Um Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden kann eine Klausel „Empfehlung im Wochenblatt oder des Amtes für Landwirtschaft“ mit in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Bei Substrat Mais bietet das Reifeprognosemodell nach AGPM eine Möglichkeit Reifezeitpunkt festzustellen. Infos bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unter: <http://www.lfl.bayern.de/ipz/mais/069154/>

## 6. Wann erfolgt die Bezahlung des Substrates?

Für die Abrechnung des Substrates gibt es verschiedene Möglichkeiten. Aufgrund der zeitverzögerten Verwertung des Substrates in der Biogasanlage wird in der Praxis auch eine Bezahlung in Abschlägen geleistet.

Verbreitet ist, wie bei gängigen Marktfrüchten auch die Abrechnung ca. 1. bis 4. Wochen nach dem Erntetermin. Ist die Preisfindung aufgrund einer Ableitung von einer Börsennotierung noch nicht abgeschlossen, kann eine Abschlagszahlung z.B. in Höhe des Mindestpreises erfolgen. Ein möglicher Restbetrag ist dann z.B. zum Ende des Jahres von Seite des Abnehmers zu begleichen.

## 7. Sicherheit für den Lieferanten

Die sicherste Lösung sich Ansprüche aus einer Substratlieferung zu sichern ist eine Bankbürgschaft. Bei diesen relativ teuren Verfahren, garantiert eine Bank die vereinbarten Zahlungen, falls der Abnehmer zahlungsunfähig wird.

Ein vertraglich festgeschriebener „verlängerter Eigentumsvorbehalt“, wie bei Lieferverträgen von Getreide, stellt eine weitere Möglichkeit zur Sicherung der Ansprüche dar. Damit sichert sich der Lieferant seine finanziellen Ansprüche aus der Substratlieferung, auch bei zwischenzeitlicher Vergärung, bis zur vollständigen Bezahlung. Denn das aus dem Substrat erzeugte Gas bzw. der Strom bleiben im rechtlichen Eigentum des Lieferanten, solange nicht alle Zahlungen getätigt wurden.

Eine weitere Handhabe wäre, eine Abschlagszahlung, welche vor Lieferung der Substrate bezahlt wird. Der restliche Betrag ist dann nach der Ernte fällig.

## 8. Rücknahme des Gärrestes

In die Liefervereinbarung ist aufzunehmen, ob die als Substrat angelieferte Nährstoffmenge als Gärrest zurückgenommen wird, in welchem Verhältnis der Gärrestanfall zur gelieferten Substratmenge steht und wann bzw. in welchen Schritten eine Abgabe an den Abnehmer erfolgt. Wird das Gärsubstrat nicht abgegeben, ist dies im Preis für das Substrat zu berücksichtigen (Nährstoffkosten). Es empfiehlt sich gleichzeitig mit der Substratliefervereinbarung einen eigenen Vertrag über die Rücknahme des Gärrestes, einschließlich einer terminlichen Abgaberegulung abzuschließen. Dort ist aufzuführen, welche Stoffe in der Biogasanlage eingesetzt wurden, wer die Kosten für den Gärresttransport übernimmt, von wem der Gärrestrücktransport bzw. –ausbringung durchgeführt wird und in welchem Turnus Gärrestmengen von der Biogasanlage abzunehmen sind. Zusätzlich ist zu regeln, wer notwendige Dokumente und Untersuchung des Gärrestes nach Düngeverordnung für die Düngebilanz anfertigt, durchführt und bezahlt. Beachtet werden sollten bei der Abgabe und Aufnahme von Gärresten neben düngerechtlichen Auflagen auch veterinär- und hygienerechtliche Vorgaben.

Faustzahlen aus der Praxis:

Tabelle:	Substrat	Gärrestanfall
	1 Tonne Mais 33% TS	0,8 Tonnen Gärrest

Musterverträge für die Abnahme von Gärresten sind beim Bayerischen Bauernverband, bei den Maschinenringen oder anderen Hilfseinrichtungen zu beziehen.

## 9. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Der Vertragsbeginn und die Vertragsdauer sind als elementarer Bestandteil im Vertrag aufzuführen.

Eine Klausel für eine automatische Verlängerung einer Liefervereinbarung, wenn die gesetzten Kündigungsfristen von beiden Parteien nicht gewahrt werden, ist ein sinnvolles Vertragselement.

Es empfiehlt sich (bei langfristigen Lieferverträgen) bei folgenden Fällen

- Eintritt der Berufsunfähigkeit
- Verlust von Pachtfläche
- Aufstockung des Viehbestandes
- Auflagen durch Quarantäneschädlinge

das Recht auf außerordentliche Kündigung von Seiten des Lieferanten mit in den Vertrag aufzunehmen.

Von Seiten des Abnehmers ist das Recht auf außerordentliche Kündigung einzuräumen, wenn die für die Errichtung oder den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, BImSchG-Genehmigung, wasserschutzrechtliche Vorgaben usw. nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen werden.

Ein beidseitiges Kündigungsrecht sollte für den Fall vorgesehen werden, dass das EEG oder eine auf dem EEG basierende Verordnung neue höhere Standards für die eingesetzte Biomasse vorsieht.

**Empfehlungen für Rahmenvereinbarungen zur Lieferung von Substraten für die Vergärung in Biogasanlagen des „Biogas Forum Bayern“ ersetzen nicht die fach- und sachkundige Beratung. Besonders bei mehrjährigen und langfristigen Liefervereinbarungen ist eine intensive Prüfung durch einen Rechtsbeistand unbedingt notwendig. Hilfe erhalten Sie beim Bayerischen Bauernverband, C.A.R.M.E.N. e.V. (keine Rechtsberatung) und Fachverband Biogas e.V. (keine Rechtsberatung).**

## **Das „Biogas Forum Bayern“ ist eine Informationsplattform zum Wissenstransfer für die landwirtschaftliche Biogasproduktion in Bayern**

### **Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)**

hier erarbeiten Experten Publikationen zu folgenden Themen:

- Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Organisation und Management
- Finanzierung

### **Mitglieder der Arbeitsgruppe**

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg**
- **Bayerischer Bauernverband**
- **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**
- **Biogasanlagenbetreiber**
- **Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungs-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N.)**
- **EBA-GmbH**
- **Fachverband Biogas e.V.**
- **Landesanstalt für Landwirtschaft**  
Institut für Landtechnik und Tierhaltung  
Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik
- **renergie Allgäu e.V.**
- **Technische Universität München**  
Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaues



#### **Herausgeber:**

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik  
und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.  
Vöttinger Straße 36  
85354 Freising  
Telefon: 08161/71-3460  
Telefax: 08161/71-5307  
Internet: <http://www.biogas-forum-bayern.de>  
E-Mail: [info@biogas-forum-bayern.de](mailto:info@biogas-forum-bayern.de)